# Delser Kreisblatt

Ericheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3.00 Mark.



Inserate werden bis Dienstaa mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf. für außerhalb des Landgerichtsbezirks Dels Wohnende 15 Bf.

Redakteur: Max Bolitt.

Drud und Berlag A. Ludwig's Buchdruderei Rothe, Politt & Co. in Dels.

#### Mr. 4.

Dels, den 27. Januar 1915.

53. Jahrgang.

## "Wer Brotgetreide verfüttert, verfündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

## Amtlicher Theil.

#### A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Mr. 54.

Dels, den 26. Januar 1915.

## Im Rampfe



#### itarben den Seldentod:

1. der Reservist Baul Mannchen aus Ober Mühlwit vom

1. der Keletoni Kaul Mannahen aus Sver Schilding vom Kel.-Inf.-Reg. Nr. 38 (3. Konp.), 2. der Gefreite d. L. Karl Schmidt aus Klein Ellguth vom Kel.-Inf.-Reg. Nr. 229 (3. Konp.), 3. der Unteroffigier Frih Brade aus Gutwohne vom 2. Pion.-Batl. Nr. 8 (1. Rel.-Konp.),

4. der Jäger Otto Klett aus Dels vom Jäger-Batl Nr. 6 (2. Komp.), 5. der Trompeter Max Klecha aus Dels vom Leib-Kürass. Reg. Nr. 1 (5. Eskadron),

#### murden ichwer verwundet:

1. der Wehrmann Baul Arei aus Netsche vom Landw. Inf. Reg. Nr. 23 (6. Komp.), 2. der Unteroffizier Richard Klot aus Bernstadt vom Füs.

2. oer Unterofizier Kichard Klog aus Vernstad vom Ful.-Reg. Nr. 40 (7. Komp.), 3. der Wehrmann Hermann Vogt aus Sacrau vom Fül.-Reg. Nr. 38 (9. Komp.), 4. der Kefervift Karl Reich aus Juliusburg vom Rel.-Inf.-Reg. Nr. 38 (1. Komp.), 5. der Gefreite Richard Schmidt aus Oels vom Inf.-Reg.

Nr. 69 (6. Komp.),

6. der Kriegsfreiwillige Erich Lange aus Dels vom Ref.Inf. Nr. 229 (11. Komp.),

7. der Jäger Ernst Frische aus Vielguth vom Jäger-Vatl.
Nr. 6 (2. Komp.),

#### wurden leicht verwundet:

1. der Reservist Rarl Wolff aus Jonas vom Res. Inf. Reg.

1. der Reservist Karl Wolff aus: Jonas vom Resenst. 11 (11. Komp.),
2. der Wehrmann Wilhelm Drabe aus Dels vom Landw.
Inf.-Reg. Nr. 11 (4. Komp.),
3. der Kanonier Gerhard Wachholz aus Gutwohne vom Kel-Heldut-Reg. Nr. 50 (3. Batl.),
4. der Keservist Heinrich Bothur aus Rieder Mühlwis vom Resenst. Reg. Nr. 38 (4. Komp.),
5. der Reservist August Riebisch aus Jantoch vom Resenst. Reg. Nr. 38 (4. Komp.),
6. der Wehrmann Toseph Scholz aus Sacrau vom Landw.
Inf.-Reg. Nr. 31 (3. Komp.),
7. der Reservist Dtto Grabowsti aus Stronn vom Jäger-Batl. Nr. 5 (1. Komp.),
8. der Unterossisier Karl Deutsch aus Hundsseld vom Inf.=
Reg. Nr. 126 (8. Komp.),

9. der Gefreite d. Ref. Hermann Blasche aus Ludwigsdorf vom Ref. Inf. Reg. Rr. 229 (8. Komp.), 10. der Unterossisier Hermann Spiers aus Juliusburg vom

10. det Autrollister Hermann Spiers aus Jatusburg vom Infektolliste Aven Mr. 229 (8. komp.),
11. der Jäger Friedrich Mertin aus Bernstadt vom Jäger-Ball. Nr. 6 (2. Komp.),
12. der Erlatzesevist Aurt Bartsch aus Rotherinne vom Resensitäte Auf Mickelliste Auf Mickellisten,
13. der Kelewist Karl Ricksschung.

Nr. 8 (3. Estadron).

Mr. 55.

55. Dels, den 25. Januar 1915. Es ist dringend nötig, daß die Feldmäuse mit allen verfügbaren Mitteln vertilgt werden, da fie durch die Witterung der letten Wochen leider noch nicht vertilgt worden find. Im vorjährigen Kreisblatt sind auf Seite 144 die von der Land-wirtschaftskammer empfohlenen Mittel (Phosphorsprup, empfohlenen wirtschaftstammer (Phosphorsgrup, Schwefelkohlenftoff, Ginfangen durch Fallen) veröffentlicht. Um eine weitere Schädigung der Landwirtschaft zu verhindern, mussen alle Besiger der von der Mäuseplage betroffenen Felder

bald wirtsame Mittel zur Befämpfung der Plage anwenden. Sollten einzelne Besitzer dieser Aufforderung nicht nach-kommen, so müßten die Ortspolizeibehörden die erforderlichen Anordnungen (vergl. Rreisblatt 1907 Seite 192 und 195) sofort erlassen. Die Gendarmen haben die Ortspolizeibehörden in der Ausübung der Kontrolle zu unterstützen.

Die Berren Gemeindevorfteber ersuche ich, Borftebendes in ortsüblicher Beise bekannt zu machen.

Dels, den 25. Januar 1915. Die Schiefzeit für Sasen ist bis zum 31. Januar verlängert.

Mr. 57.

Dels, den 21. Januar 1915.

#### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter den Rindviehbeständen des Bauergutsbesigers Frig Gafert in Buchwald, des Dominiums Stampen und des Dominiums Wiesegrade ist die Maul- und Klauenseuche

Bum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengeleges vom 26. Juni 1909 (Reichs-Ges.-V. S. 519 ff.), der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichs-Ges.-V. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf Weiteres Folgendes ans geordnet:

Den Sperrbezirk bilden die vorgenannten verseuchten Gehöfte.

Sämtliche in meiner viehpolizeilichen Anordnung vom

10. August v. 35. (Kreisblatt Seite 117) erlassen Borschriften im geschäftlichen Berkehr in der Zeit von heut his zum Ablauf gu I und II finden auch hier Unwendung.

Diese Unordnung tritt mit dem Tage ihrer Beröffentlichung

Der Rönigliche Landrat.

Ĭ. Ŷ.: gez. Rojahn.

Nr. 58.

Die Maul- und Klauenseuche ilt ausgebrochen in Verlchau, Kreis Groß Wartenberg, Jungwiß, Tempelfeld, Schwoita, Graduschwig, Guften, Groß Peisferau, Jottwiß, Janfau und Zedlig, Kreis Ohlau; erloschen in Baumgarten, Kreis Ohiau

Nr. 59. Dels, den 22. Januar 1915. Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Biehbestand des Dominiums Naake erloschen und die Desinsektion vorschriftsmäßig ausgeführt worden ist, werden die über das gesperrte Gehöft verhängten Sperrmaßregeln vom 25. d. Mts. ab ausgehaben ab aufgehoben.

Mr. 60.

60. Dels, den 25. Januar 1915. Wegen der im Rreise Dels herrschenden Maul- und Rlauenseuche ift der Auftrieb von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen auf den für

Dienstag, den 2. Februar cr. in Dels anstehenden Rram- und Biehmartt aus Seuchenorten und aus

einem Umfreis um lettere von 15 Rilometern verboten worden. Im Kreise Dels herricht die Seuche zur Zeit noch in den Orten: Hundssield-Gut, Woitsdorf, Ober-Alt-Ellguth, Wildsstap, Laubsty, Buchwald, Ludwigsdorf, Klein-Ellguth, Pisch-kawe, Groß Weigelsdorf, Stampen, Wiesegrade.

Die Ortsbehörden haben dies in ortsüblicher Weise be-

fannt zu machen.

Mr. 61. Dels, den 25. Januar 1915. Die Maul- und Rlauenseuche ist ausgebrochen in Schreibersdorf und Domfel Rreis Groß Wartenberg.

Mr. 62. Dels, den 26. Januar 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Bieb-bestand des Dominiums Schmolischüß, des Dominiums Ul-bersdorf, des Guisbestigers Schaepe in Groß Weigelsdorf und des Stellenbesigers Rarl Weiß in Wildschung abgeheilt und die Desinsektion vorschriftsmäßig ausgesührt worden ift, werden die über die genannten Gehöfte verhängten Sperrmagregeln hiermit aufgehoben.

Dels, den 22. Januar 1915. In Pferdebestande des Dominiums Zwornogoschütz, Kreis Militich ist Influenza sestgestellt worden.

Roggen und Weigen fichergestellt worden.

Rommissionalin für die Gesellschaft war im Areise Dels bis zum 15. o. Mis. die Firma Anwand, G. m. b. H. in Breslau und diese hatte als Uniertommissionare die Raufleute Sugo hoffmann und hugo Franzte in Breslau be-stellt. Deren Tätigleit hat sich auf die landwirischafilichen Großbetriebe befarantt.

Seit dem 16. d. Mts. ist Rommissionarin die Landwirt-Schaftliche Gin- und Bertaufsgenoffenschaft in Breslau, Neue Tajchenstraße 32, und dieje wird sich als Untertommissionäre ber ländlichen Spar= und Darlehnstaffen oder fonftigen länd

lichen Genoffenichaften bedienen.

In Fragen der Lieferung, Sadbeichaffung, Bezahlung u. f. w. ersuche ich die Landwirie, sich in Butunft nicht mehr an mid, fondern an die vorbezeichneten Rommiffionare gu wenden, d. h. die Gemeinden an die Landwirtschaftliche Ginund Berkaufsgenoffenschaft durch Bermittelung der Spar und Dartehnstaffen pp., die giogeren Guter bezüglich des Quantums an Gerreice, das von den Bertretern der Firma Anwand sichergestelli worden ist, an diese Firma, bezüglich des Ueberschusses an die Ein- und Berkaufsgenoffenschaft.

von Weizenmehl, Rougenmehl, Safermehl und Gerftenmehl wird.

des 31. d. Mts. verboten. Geschäfte, deren Inhaber sich bei Befolgung der ihnen obliegenden Pflichten unzuverlässig zeigen, tönnen geschloffen werden. Richt verboten find nur Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnuge Anstalten, Sändler, Bader und Konditoren.

Die Ortsbehörden haben die Beachtung des Berbots gu

fontrollieren.

Nr. 66.

Dels, den 21. Januar 1915.

#### Die Schuppodenimpfung pro 1915 betreffend.

Unter Sinweis auf die in der außerordentlichen Beilage au Nr. 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1875 abgedruckten Bestimmungen

a. des Impfgeleges vom 8. April 1874, b. des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Breslau zur b. des Impfregulativs für den Regierungsbezur Bresiau zur Ausführung des vorstehenden Gelekes vom 4. Januar 1875 werden die Ortsbehörden und die Herren Lehrer des Kreiles veranlaßt, mit der Aufstellung der Impssissen von 1915 nach Plakgade meiner Kreisblattverfügung vom 18. März 1875 (Kreisblatt Rr. 12) baldigst zu beginnen. Nach dem Impfregulativ sind die Listen der zur Erstimpfung vorzustellenden

regulativ sind die Listen der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder aufzunehment:

1. sämtliche im Jahre zuvor am Orte geborenen Kinder,

2. sämtliche Kinder aus den vorangegangenen Jahren, welche nach ärztlichem Zeugnis noch nicht geimpst werden konnten, oder bei welchen die Impsung bisher erfolglos geblieben war, sowie diesenigen, welche aus unbekannten Ursachen noch nicht geimpst worden sind,

3. sämtliche während des letzten Jahres in dem Orte zugezogenen noch impspflichtigen Kinder (vergl. auch die Bemerkungen auf der ersten Seite der Formulare zur Impstitte)

lifte).

Bezüglich der in die Wiederimpfliste aufzunehmenden Rinder verweise ich auf die auf den Formularen zu diesen Listen ab-gedruckten Bemerkungen.

Der Einreichung der Impflisten, zu welchen den Ortsbehörden Ver Emretagung der Impsignen, zu weichen den Ortsbegorden die nöige Jahl Formulare in nächter Zeit zugehen wird, sehe ich bestimmt die zum 15. März cr. entgegen. Abschriften der Impsilifen haben sich die Magziträte, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher zurückzubehalten, um die Eltern oder deren Etellvertreter der Impsilinge zu den seinerzeit sestzusehenden Impsterminen ordnungsmäßig vorladen zu können. Etwa notwendige Formulare zu ärzlichen Zeugnissen ad III. und VI. der dem Impsegulative heisogbruckten Schonas werden

und VI der dem Impfregulative beigedruckten Schemas werden den Ortsbehörden auf Ersuchen übersandt werden.

Um die vielfach zutage getretenen Uebelstände zu verhindern, werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher veranlagt, sich das Material für die Eintragungen der im Borjahre geborenen Kinder von den Standesämtern zu verlchaffen und alle im Borjahre geborenen, sowie die inzwischen verstorbenen oder versagenen Kinder in die Impstitte aufzunehmen, auch dei den letzteren in die Englie 26 zu vermerken "gestorben" bezw. "verschen "gestorben" bezw. "verschen zogen". Bei den Berzogenen ist der Ort anzugeben, wohin sie verzogen find.

Ich bemerke noch, daß die Wiederimpfliste, welche durch

Bermittelung des Ortsvorstandes an mich einzureichen sind, für jede Ortschaft besonders aufzustellen sind. Die Gemeindevorstände der Schulorte veranlasse ich, diese Berfügung alsbald den am Orte wohnenden Herren Lehrern gur Renntnis vorzulegen.

Berlin, den 5. Januar 1915.

#### Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetses über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-nahmen usw. vom 4. Lugust 1914 (Reichs: Gesehl. S. 327) folgende Berordnung erlassen: š 1.

Bur herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis ju zweiundachtig vom hundert durchzumahlen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden fonnen diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß big bei gie Ausgegenehl bis zu geho num Gundart bereifellt hierbei ein Auszugsmehl bis zu gehn vom Sundert bergeftellt

Jur Herstellung von Weisenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen. Die Landeszennalvebörden oder die von ihnen bestimmten Behölden ibnnen diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl dis zu zehn vom hundert hergestellt

\$ 3.
Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die jum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestiätzen dieser Berordnung außerstande ist, aus besonderen Fründen eine geringere Ausmahlung zulaffen.

geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Berkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Berordnung nicht vertragsmäßig liesern kann, ist er verpssichtet, eine nach dieser Berordnung zugelassen Wehlsorte gleicher Art zu liesern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieserung einer nach § 3 zugelassen Wehlsorte ist er nur dann verpssichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kauspreis ist bei Lieserung eines geringerwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Geschbuchs zu mindern, bei Lieserung eines höherwertigen entsprechend zu erböben.

erhöhen.

Der Räufer ift berechtigt, von dem Bertrage gurudgutreten, soweit der Berkaufer infolge dieser Berordnung nicht vertrags-mäßig liefern kann. Das Rückrittsrecht erlischt, wenn der Räufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Berkäufer ihm angezeigt hat, daß er gang oder teilweise nicht liefern fann.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Wischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen

für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Runden- und

tür Kechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden: und Zohnmüllerei); sic gelten nicht für Weizenmehl, das bei Infraft-treten dieser Verordnung bereits im freien Verfehre des In-landes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Sah 1 sür den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Lunden, und Lahrmülleri die Runden- und Lohnmüllerei.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Webl bergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen oenen West gergesteut wird, sederzeit, in die Kaume, in denen Mehl aufvewahrt, seilgehalten oder verpaakt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Unterluchung gegen Empfangssehftätigung zu einnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergeftellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichts= personen sind verpsticktet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Ersordern Austunft über das Bersahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Unsang des Betriebs und über die zur Berarbeitung gelangenden Stoffe, inbesondere auch über deren Menge und Herstellen.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienftlichen Berichterstattung und Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussiche Ju ihrer Kenntnis tommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschachten ichalts= oder Betriebsgeheimniffe au enthalten. Gie find bierauf

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Berordnung.

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: 1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides

(§ § 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt; 2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3. wer den nach § 9 erlaffenen Ausführungsbestimmungen

des Unternehmers ein.

Saft wird beftraft:

1. wer den Borichriften des § 6 guwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Ginsicht in die Gelchäfts-aufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert:

2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderte Ausstunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentslich unwahre Angaben macht.

lich unwahre Angaben macht.

Diese Berordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft.

Der Reichsfanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesethl. S. 461) vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesethl. S. 535) werden aufgehoben.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Auf Grund des § 9 dieser Berordnung hat der Herr Minister sür Handel und Gewerbe folgende Ausführungsbesstimmungen erlassen:

Rerlin den 13. Januar 1915

Riemmungen erlassen:

Bierlin, den 13. Januar 1915.

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggennieh der Koggen mindestens bis zu 82 vom Hundert der Und zur Korstellung mindestens der Meizen mindestens der Meizenschaftens der Meizen mindestens der Meizenschaftens der Meizenschaftens der Meizenschaften der Meizenschaftens der Meizenschaften der Meizen mindestens der Meizenschaftens der Meizenschaftens der Meizenschaften der Meizen mindestens der Meizenschaften der

dert und zur Serstellung von Weigenmehl der Weizen mir-deltens bis zu 80 von Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohn-und Tauschmühlen zu beachten. Dem Berlangen der Kund-schaft nach Serstellung von weniger durchgemahlenen Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Rleiemenge darf nicht entsprochen werden.

4. Diese Ausmahlungsvorichriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden foll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens die 82 vom Hun-

dert durchgemablen werden.

5. Auf die Durchführung der Borschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Berordnung entbaltenen Borschrift, daß Verigennehl (mit Ausnahme des Weizennehl (mit Ausnahme des Weizennehl (mit Ausnahme des Weizennehl (mit Ausnahme des Weizennehl (mit Ausnahme der Weizendussugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggermehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müsse die Nühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstübung der Bolizeibeanten besonder Scharften der Abeitellung von Sachverständigen, die zur leberwachung der Handwertsmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzusiehen sind, empsiehlt es sich, die Kilfe der Handwertskammer in Auspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die leberwachung der größeren Mühlen 5. Auf die Durchführung der Borichriften über das Aus-

lugtu dermatien konnen) heranzischen innd, empfieht es juch, die Silfe der Handwerfskanimer in Unipruch zu nehmen. Die Sachverlfändigen für die lleberwachung der größeren Mühlen sind tunlicht mit Hise der Handelskammer zu bestellen. Wegen der Bezeichnung von Setellen, denen die bei einer Besichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu feiner sicheren Feststellung sührt, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Instrasstreten der Verordnung im freien Versehn, des dies Inslandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Bestih von Mühlen, Händlern, Berarbeitern usw. im Inslande bessinder. Solches Wehl darf auch nachher unzemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einsührung ansonmt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Berzeichnisse über die Bestände an den Mehligen haben Berzeichnisse über die Bestände an den Mehligert nazulegen, die nach §§ 1, 2 der Berordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Breußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergessellt werden dürfen.

Preugen jen dem 11. Samma ben folgenden Mustern aufzuburfen. Die Berzeichnisse sind nach den folgenden Mustern aufzuftellen; sie sind für jeden Müblenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Borräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Berzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge

Seie haben zu enthalten:
a) eine laufende Nummer,
b) Firma oder Vor- und Juname des Empfängers,

2	**1	dar.	

			3	inlage.					
Mühl	e							Mı	ister I.
		n der Roggen nicht bis	<b>Rog</b> 8 82	genmehl vom Hund	vert durchgemahlen worde				
	Bestand am		,		મા છે છ	ang.			
Lfd. Nr.			dz	Lfd. Nr.	Name (Firma) des En Wohnort	ıpfängers,	Tag	Mo= nat	dz
						,			
	•	Musem	i l'de	tes Wei:	enmeld.	,		Mufter	II a.
	zu dem der Weizen Bestand am	nicht bis 80 vom Hun	dert	durchgemal	ylen worden ist (außer A Abg		smehl).		
Lfd. Nr.			dz	Lfd. Nr.	Name (Firma) des En Wohnort	ıpfängers,	Tag	Mo= nat	dz
	l	244 .1				ı		Muster	IIb.
	Bestand am	•	zena	meinden	reyt. Abg	a 11 a.			
Ωfb.			Π.	Lfd.	Name (Firma) des En			Mo=	
Mr.	<u> </u>		dz	9tr.	Wohnort		Tag	nat	dz
				,					
		Souftiges m	***	uilditea	Moissonnakl			Muster	II c.
	Bestand am	• . •		*********	Apo	ang.			
Lfd. Nr.			dz	Lfd. Nr.	Name (Firma) des En Wohnort	ıpfängers,	Tag	Mo= nat	dz
		_	1		_	1			
Nr. 68 Berzei	8. — Gemäß § 8 der Polizeit chnis der für das Jahr 19	verordnung betreffend d 15 angeförten Hengfte	ie R zur	örung ber öffentlicher	Hengste vom 6. April 1	3 , den <b>2</b> 3. ! 912 bringe i			
Lfd.	Ort				National	Söhe	# 1		
Nr.	der Aufstellung	Inhaber		р	es Hengstes	bes		3emerfu	ing
						Deckgeldes	<u> </u>		-
1.	Netsche (Gut)	etsche (Gut) Grove, Königlicher Säch- fischer Amtsrat		ohne Nai	ohne Namen, 13 Jahr alt, Dunkel-				
				fuchs	mit Sternstrich 1,78 Bandmaß	13 Mark			
2.	Schmarse (Züchner'sche Gehöft)	Büchner u. Stolle, Gu befißer in Schmarf		Pferde 3 <sup>1</sup> /2 Fc	ingetragen im Rheinischen stammbuch Nr. 330, ihr alt, Fuchsrotschinimel, shende Blässe, Unterlippe 1,71 Bandmaß	   15 Marf			
	). Die Schußzeit ist für Fasan lich verlängert.	els, den 26. Januar 1 enhennen bis 6. Febru	1915. ar ei	Nr. 70	e zahlreichen Reklamati rt, daß die Verhältniss	els, den 20 onen werder e. deretwege	ı oft	dadura	h sehr
I and e to the				oder d	ie Beurlaubung erbeten	wird, nicht	ausf	ührlich	nad)=

Bur die Bearbeitung der Reklamationen ist daher kunftig

auch Folgendes forgfältig zu beachten:

1. Die Bermögens- und Gintommensverhältniffe des Reflamanten und des Reflamierten find eingehend zu erörtern (u. a. Beifügung von Steuerliftenauszügen, Angabe des Wertes des Grundbesiges etc., der Schulden und der einzelnen Gläubiger.) Kinder sind nach Alter, Geschlecht, Wohnort zu bezeichnen und ihre Berhaltniffe eingehend darzulegen. Bei Arantheitsfällen, die zur Begründung der Retlamation angeführt werden, find amtsarztliche Attefte vorzulegen.

2. Die beiderscitigen Gliern und Geschwifter find nach Alter, Wohnort, Rinderzahl, Beruf und Bermogensverhaltniffen einzeln anzugeben. Schwäger, Reffen, Entel ufw., die am Orte oder in der Rabe wohnen, kommen hierbei ebenfalls in

Betracht.

3. Die vielfach angewendete allgemeine Bemerkung, daß Wirtschafter, Gesellen, Wertführer, Anechte oder Bertrauenspersonen und dergl. nicht zu haben sind, kann nicht genügen. Nur tatsächliche Nachweise über vergebliches Bemühen nach derartigen Silfsträften bei amtlichen Arbeitsnachweisen, bei der handwerker- und handelskammer oder Landwirtschaftsfammer fann verwertet werden.

4. Auch Nachbarhilfe oder die Unterstützung durch Berufs= genoffen für Eingezogene muß in Betracht gezogen werden. Gemeinde-, Umtsporfteber ac. muffen hier ihren Ginfluß in

vaterlandischem Sinne geltend machen.

7. Die Unterlagen sind ordnungsmäßig zu

heften.

8. Reflamationen, bei denen die forgfältige Prüfung wirklich einen außerften Rotfall ergibt, find mit gang besonderer Beschleunigung zu behandeln.

Ich erwarte, daß diese Gesichtspunkte fünftig genau befolgt

## Rr. 71. Berlin, den 21. Januar 1915. Bekanntmachung über das Berfüttern von Roggen,

Weizen, Hafer, Wehl und Brot.

Bom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesches über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1814 (Reichs Gesehl. S. 327) folgende Berordnung erlassen:

Es darf nicht verfüttert werden: 1. mahifähiger Roggen und Weizen sowie Safer, auch gequetigt, geschvoten oder sonst zerkleinert; 2. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Safer, mit

anderer Frucht gemilcht; 3. Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung

Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist; 5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brot-

abfällen. Das Berfüttern von Safer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und

andere Ginbufer ift gestattet.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dursen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.
Das Quetichen, Schroten oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schroten, sowie die Berwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschräften oder verdieten.

Soweit dringende wirticaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Bersüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Biehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Bieh allgemein für bestimmte, Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Ginzelfalle gulaffen.

S 5.

Die Beamten der Bolizei und die von der Volizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel bergestellt werden oder in denen Viehgehalten oder gesättert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, seigebalten oder vervaaft werden, wahrend der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Beschäftsgungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwede der Unterluchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder verliegelt zurückzulassen und sir die entnommene Probe eine angemossen Entschädzigung zu leisten. 311 leisten.

31 leisten.

S 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Viel gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Unssichtigensonen sind verpsticht, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Ersordern Ausfunst über das Bersahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umsang des Betriebes und über die zur Berarbeitung oder zur Berarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herstunft, zu erteilen.

§ 7. S 7.
Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwirigkeiten, verpflichtet, über die Sinrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussichtungen und Geschäftsverhältnisse, sichwiegenspielt zu bevobachten und sich der Mitteilung und Berwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung diefer Berordnung.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Berbote der SS 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde gu= widerhandelt:

2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Berbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, ver-

tauft, feilbalt oder sonst in den Berfehr bringt; 3. wer den Borschriften des § 7 zuwider Berschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mittellung oder Berwertung von Becriedsgeheimnissen sich nicht enthält;

4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Berfolgung nur auf Untrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit haft wird bestraft:

1. wer den Borschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftssaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe vers weigert:

wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Aus-tunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

Diese Berordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft.
Der Reichsfanzler bestimmt den Zitvunkt des Auherkrafttretens.
Tie Bekanntmachung über das Berfüttern von Brotgetreide
und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesehlb. S. 460) wird
aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts
anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen,
welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen, in Kraft; Juwiderhandlungen werden nach § 9
der vorstehenden Verordnung bestraft.

Der Stellvertreter des Reichskanziers.
Delbrüd.

Dels, den 26. Januar 1915.

Dels, den 26. Januar 1915.
Die Ortsbehörden haben Borstehendes sofort in ortsüblicher Weise befannt zu machen und die Durchsührung der Anordnung streng zu kontrollieren. Die genaue Besolgung des Berbots ist für die Bolksernährung von großer Bedeutung.
Jeder Berstoh gegen die Borschristen ist dei mir zur Anzeige zu bringen. Ebenso ist die Beachtung der Berordnung vom 5. d. Mts. über das Ausmahlen von Brosgetreide (Kreisblatt Bersügung vom 21. d. Mts.) zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke haben die Ortspolizeibehörden und Gendarmen Revissenen der Röckreier und Müslen norzunehmen und diese Wes

zweite glober die Ortspolizeitsproken into Gernatmen Robijf-onen der Bäckerien und Mühlen vorzunehmen und diese Re-visionen in kurzen Zwischenräumen zu wiederholen. Den notwendigen Eriolg tönnen die Vorschriften nur dann erzielen, wenn ihre Durchführung besser geregelt und überwacht wird, als es bisher gescheben ist. Trok eingehender Aufklärung

durch die Presse ist es vielen Kreisen der Bevölkerung — der Landwirte sowohl wie der Händler, Borarbeiter und Berbraucher — noch nicht zum Bewuhrsteit gelangt, daß sparspars Saushalten mit den im Insande erzeugten Vorräten eine heisige vaterländische Pssicht ist, deren Ersüllung die Borbedingung

für den endgültigen Sieg unseres Steres bildet. Neben die fortgesette Auflärung der Bevölkerung in diesem Sinne muß deshalb die unnachsichtliche Durchführung der gegebenen Borschriften durch die Aufläcksbehörden und die ört-

lichen Polizeiverwaltungen und ihre Organe treten.

Mr. 72.

Dels, den 26. Januar 1915.

Kenersozietät betreffend.

Die für 1915 fälligen Gebäude- und Mobiliar-Berficherungsbeiträge find an den befannten Steuertagen im Februar (5. bis 13.) an die Rreisfeuersozietätstaffe abzuliefern. Für die Ablieferung der Stempelbetrage wird eine Ge-

bühr nicht gewährt.

Die Gebäudeversicherungs = Seberollen befinden sich bei den Ortsbehörden, die der Mobiliarversicherung werden in den

nächsten Tagen übersandt werden.

Nach Abführung der Berficherungsbeiträge find mir die Mobiliar - Berficherungs - Seberollen bald wieder zuruckzusenden.

#### Der Rreis-Feuer-Sozietäts-Direftor.

#### Breslau, den 12. Dezember 1914. Bekanntmachung.

Es find an Finderlohn für Betleidungs- und Ausruftungsftude sowie für scharfe Batronen und für die Teile der verichoffenen Munition einschlieglich der Bergungstoften fortan gu gewähren:

1. für sortiertes Messing, Rupser, Bronze, Aluminium, Bink, Blei sowie für Infanteriemunition für das Kilo-

gramm 25 Pfg., 2. für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (Artillerie-

sprengstücken) für das Rilogramm 3 Pfg.

3. für Eisen ohne anhaftende Metalle für das Rilogramm 1 Pfg.

4. für alles übrige (Bekleidung, blanke und Handfeuer-waffen, Ausruftungsstücke jeder Art für das Kilogramm 15 Pfg.,

5. für Geid und Wertsachen ohne Rücklicht auf die Sohe 5 vom Sundert des Betrages oder des Abidiagungs-

6. für einzelne besonders wertvolle und schwer oder gefährlich zu bergende Gegenstände (Feldstecher, Fernrohre, funstvolle Apparate, Wagen, Maschinengewehre, Pferde, Bieh) je nach dem Wert des Stückes und nach der Schwierigkeit feiner Bergung 5 bis 7 vom Sundert des Abichanungswertes.

7. Scharfe Artilleriemunition (Blindganger) foll wegen der Unfalgefahr von Unberufenen nicht berührt werden. Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 50 Bfg. für jede Fundstelle ge-

währt.

Militarpersonen erhalten ein Behntel obiger Sage, wenn durch ein Zeugnis ihrer Dienstvorgesetten dargetan wird, daß fie durch das Aufsammeln ihre Dienstobliegenheiten nicht versäumt haben. Diese Bestimmungen sind mit rudwirkender Rraft für alle noch nicht erledigten Unsprüche auf Berge- und Finderlohn maßgebend. Bu Abweichungen ift die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen. Ausnahmsweise sollen die vollen Finderlöhne den Militär- und Zivilpersonen gewährt werden, die bis zum 15. Januar 1915 derartige in ihrer Berwahrung befindliche Maffen, Bekleidungs= und Aus-ruftungsftucke und Munitionsteile an die Polizei= oder Wilitär= behörden abliefern, wozu hiermit Aufforderung ergeht.

## Der stellvertretende Rommandierende General des VI. Armeetorps.

geg. v. Bacmeifter.

Dels, den 26. Januar 1915. Einlösung der Anertenntnisse für ausgehobene

Lastschlitten.

Die Endschädigungen für die am 31. Dezember v. 3s. in Dels ausgehobenen Laftschlitten nebst Zubehör können gegen Abgabe der erteilten und quittierten Anerkenntniffe in der Königlichen Kreistaffe in Dels in Empfang genommen werden. Die Quittungen auf den Anerkenntniffen find auf die Generaltriegstasse auszustellen.

Nr. 76. Dels, den 23. Januar 1915. Unter Aufhebung meiner Areisblattverstügung vom 23. Oftober 1914 seje ich die Höchtpreife für den Kleinverkauf für die Stadt Bernstadt dis auf weiteres wie folgt sest.

Aufter Aufhebung der disherigen Felssetzungen — für die Stadt Bernstadt solgende Preise religelegt:

1. Fleischwaren.

	Oterlmm	aren.		
Rindfleisch ohne Anoch	en pro	Pfund	0,95	Mart,
" mit "	,,	,,	0.80	"
" (Suppenfleisch)	,,	,,	0,80	"
Ralbfleisch	,,	,,	0,80, 0,85	,,
Hammelfleisch	,,	,,	0,90	",
Schweinefleisch	,,	,,	0,80, 0,95	",
Speck geräucherter	.,	,,	1,20, 1,30	",
" grüner mit Schi	varte "	,,	1,00	"
" " ohne	,, ,,	"	1,05	"
Schmeer "	"	"	1,05	. "
Schweineschmalz	"	"	1,30	"
2. 9	olonialu	oaren.	2,00	"
Salz		Bfund	0.12	Mark,
Farinzucker	,,,,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	0,25	
Bucker hart	"	"	0.26-0.28	"
Schmalz amerik.	"	"	1.30	"
Margarine	"	"	0.80-1.00	, "
Roggenmehl	"	"	0.19	*
Weizenmehl	"	"	0,22-0,24	"
Wienergries			0.30	"
Erbsen große ungeschä	lt ",	"	0,50	"
Spliegerbsen	"	"	0,55	"
Erbsen geschält	"	"	0,65	"
Sirfe	"	. "	0,35-0,40	"
Linsen	"	. "	0,50-0,60	"
Bruchreis	"	"	0,30	"
Reis ganzer	"	n	0,45-0,50	"
Rartoffelmehl	"	"	0,22	"
Bohnen	"	"	0,45-0,50	H
Lagerbier 1/2=Liter-Fla	iche "	"	0.15	"
Limonade	aje		0.15	"
Malstaffee	nro S	Bfund	0.35-0.42	"
	Badwa		0,00-0,42	"
Semmel 2 Stück (zusan	iman 165	a Bacta	mitht) 010	
Brot (1 Pfund Backge	micht)	g Duny	0.17	"
Stor (1 plant Stage	Rartoff	oĭn	0,17	"
Rartoffeln 4.		ppelliter	0.10 - 0.12	
otattofftin	20.	ppenner	0,10-0,12	"

Borstehende Preise durfen nicht überschritten werden. Niedrigere Preise sind zulässig. Als Kleinhandel ist die Abgabe unmittelbar an den Ber-

braucher anzusehen

Wer die Höchstreise überschreitet oder der polizeilichen Aufsforderung, zu den seltgesetzten Höchstreisen zu verkaufen, nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe die zu 3000 Mark im Unsvermögensfalle mit Gefängnis die Monaten bestraft.
Eine strafbare Verkaufsverweigerung liegt auch dann vor,

wenn die gesetlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichssbanknoten und Reichskalsenlicheine, nicht, oder nicht in ihrem vollen Werte als Kaufpreis in Zahlung genommen werden. Die oben angegebenen Höchspreise sind in den Verkaufseräumen für die Käufer deutlich sichtbaa anzuschlagen.

Diese Preisfestsegung gilt vom heutigen Tage ab.

Nr. 77 Dels, den 22. Januar 1915. Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß fremde Sändler unter der Behauptung, im Auftrage der Beeresver: waltung zu handeln, Araftfahrzeuge aufzukaufen suchen. Bon der Heeresverwaltung ist ein solder Auftrag nicht erteilt.

Nr. 74. Dels, den 20. Januar 1915. Weine Kreisblattbekanntmachung vom 16. Januar 1913 (Seite 10), in welcher vor der Beschädigung von Telegraphen-Kabeln beim Aufgraben von öffentlichen Wegen gewarnt wurde, bringe ich den Ortsbehörden hiermit in Erinnerung.

Mr. 79. Breslau, den 31. Dezember 1914.

Befanntmachuna.

In gablreichen durch die Zeitung veröffentlichten Un-preisungen werden aus minderwertigem Material hergestellte Schutschilde gegen Bermundungen feilgehaleen. Der Gebrauch soldher Schilde bedeutet eine ernite Gefahr für den Trager, weil sie zu Splitterwirkung neigen und die Geschofwirkung durch die in den Rorper eindringenden Stude der Schilde erheblich verschlimmern. Der Berkauf solcher Schilder ist des-halb nur dann statthaft, wenn der zuständigen Bolizei-verwaltung durch amtliches Zeugnis der Gewehr Prüfungstommiffion Spandau-Ruhleben die Brauchbarkeit nachgewiesen wird. Buwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gefetes vom 4. Juni 1851 mit einer Gefangnisftrafe bis gu einem Jahre bestraft.

#### Der stellvertretende Rommandierende General.

gez. v. Bacmeifter.

Breslau, den#12. Januar 1915.

Obige Befanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Rommndant.

gez. v. Schalscha.

Glag, den 12. Januar 1915. Dbige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der

> Der Rommandant. gez. Frhr. v. Gregorn.

Mr. 80.

Festung Glag.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Rundschreiben,

betreffend die Fütterung von Buderruben und von Buder.

Schon in meinem Rundschreiben vom 15. Oftober 1914 habe ich darauf hingewiesen, daß als Ersatz der sehlenden Einfuhr von etwa 6 Millionen Zonnen Araftsutter in erster Linie Die Buderrube und ihre Brodutte herangezogen werden muffen. Durch ausgiebige Berwendung der Melasse wird sich 1/10 der fehlenden Futtereinsuhr deden lassen. Die vermehrte Herstellung von Trockenschnikeln aus ganz, teilweise oder garnicht entzuderten Ruben wird ebenfalls zur Dedung des Bedarfes

Aber auch die frische Buderrube lätt fich unter Beachtung der hierüber vorliegenden Erfahrungen mit bestem Erfolg als Futter verwenden, auch tommt die Zuderrübe für die Her-ftellung von Spiritus in Betracht, wodurch sich ein entsprechender Teil der sonst hierzu verbrauchten Rartoffeln ersparen läßt. Schlieflich bildet der Buder felbst, wie in der letten Beit in der Fachliteratur überzeugend nachgewiesen wurde, richtig verwendet, ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel nicht nur für Menichen, fondern auch für das Bieh.

Ueber die verfügbaren Bestände an Buder gibt folgende

Aufstellung Aufschluß:

Borrate bei Beginn der diesjährigen Rüben-

verarbeitung 450 000 Tonnen Erzeugung aus der 1914 er Ernte . .  $\mathbf{2}\;500\;000$ 

2 950 000 Tonnen Summa .

Inlandsverbrauch eines Jahres einschließe

Zusammen . . 1 250 000 Tonnen verbleibt Bestand

Es ericheint geboten, einen Teil diefes Bestandes gurudguhalten, um im Falle einer Anappheit an menschlichen Nahrungsmitteln in den der Ernte des Jahres 1915 vorausgehenden Monaten einen Rudhalt gu befigen; etwa die Salfte der verfügbaren Menge, alfo rund 600 000 Tonnen, werden aber unbedenflich verfüttert werden tonnen.

In etwas fonnen diese Bahlen dadurch eine Menderung erfahren, daß ein Teil der in diesem Jahre verwendeten Buderrüben direkt versüttert wird, eine wesentliche Berschiebung der Bahlen wird aber dadurch taum herbeigeführt werden.

Eine weitere willfonimene Bernehrung erfahren die ein-heimischen Futterbestände durch die in den besetzten Gebieten verfügbaren Zuderruben und ihre Produfte. Die Zuderruben Mordfrankreichs werden zum Teil von den rheinischen Zucker-

und durch Bermittlung der Bezugsvereinigung der dentpaper Landwirte den landwirtschaftlichen Betrieben des Deutschen Reiches zugeführt. Ein weiterer Teil dieser Rüben wird den süddeutschen Brennereien zum Zwecke der Kartoffelersparnis überwiesen. Außerdem aber wird in den befegten Gebieten vom Beginn des neuen Jahres ab Rohaucker erzeugt, der eben= falls der einheimischen Landwirtschaft als Futter zur Berfügung gestellt werden foll, und schlieflich wird möglicherweise nicht dei gesamte vorhandene Menge in der erwähnten Weise ver-arbeitet werden können, sodaß gegen das Frühjahr hin ein Teil der Ruben gur direften Berfutterung verfügbar wird.

Im östlichen Grenggebiet wird es gunächst nicht möglich fein, die Rüben des Unbaugebietes einiger inländischer Buckerfabriten wegen der durch den Rrieg gestörten Berkehrsverhaltnisse den Fabriken zur Verarbeitung zu liesern. Diese Rübenmengen werden, soweit möglich, von den benachbarten Land-wirtschaftsbetrieben durch direkte Fütterung verwendet werden muffen. Aber auch in den besetzten Gebieten Bolens find beträchtliche Mengen von Riben und Rartoffeln vorhanden. Es wird versucht werden, auch diese Bestände durch Berarbeitung in den vorhandenen Fabrikanlagen als Trockenfutter gu verwerten; inwieweit dies gelingt, wird von den an sich recht ungunstigen Vertehrsverhältnissen in Polen abhängig sein. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß es gegen das Frühjahr hin möglich wird, eine gewiffe Menge von frifchen Ruben, Trockenschnitzeln, Trockenkartoffeln, Stärkemehl und Zucker für den einheimischen Berbrauch zu gewinnen.

Die geschilderten Berhaltniffe veranlaffen mich, die nach früheren und neueren Erfahrungen bewährteften Berfahren ber Futterung von Buderrüben und Buder bekanntzugeben:

1. Die Fütterung von Buderrüben.

Daß Zuderrüben als Futter für Wiedertäuer, namentlich für Rindvich einen hohen Wert haben, ist altbekannt, jedoch sollten nicht mehr als 20 kg auf 1000 kg Lebendgewicht oder 20 Bfund auf den Ropf (bei Rindvieh) gefüttert werden. Und zwar tönnen die Zuderrüben sowohl feisch als auch gedämpst versättert werden. Gine Beifütterung von 50 g Schlemmtreide hat sich sehr bewährt. In erster Linie tommen die Zuder-rüben aber als Futter für Pferde und Masischweine in Betracht.

Als Futter für Arbeitspferde eignen fich Zuderrüben vor-guglich, es find mit bestem Erfolg bis 40 Pfund gedämpste Zuderrüben neben 5-6 Pfund Körnersutter und 10 Psiund

Heu bei voller Arbeit an schwere Zugpferde verfüttert worden. Besonders wertvoll sind aber die Zuckerrüben sür die Schweinemast. Borausseyung ist, daß bei der Bersütterung von Zuderrüben und von Zuder an Schweine eine Gabe von  $80-100~\mathrm{g}$  Schlemmfreide auf den Kopf und Tag bei Mastichweinen von 60-100 kg Lebendgewicht verabreicht werden, weil andernfalls der im Futter vorhandene leichtlösliche Zucker im Magen und Darm Saure bildet, die zu einer Sibrung der Berdauung und des Wohlbefindens der Tiere führen. Durch Beigabe der Schlemmfreide werden diese Uebelftande befeitigt. Bei der Afchenarmut folder Mijdungen tommt übrigens auch vie Rährwirkung der Kreide in Betracht. Unter dieser Aog-ausseyung sind an Läuferschweine 4—6 Pfund, an Mast-schweine 12—14 Pfund gedämpste Zuderrüben mit bestem Er-folg gesuttert worden. Dabei kann man mit einer jehr geringen Beigabe von Rörnerfutter auskommen, wie nachfolgen= des Beispiel einer Futterration zeigt.

Futter für Maitschweine von 80-100 kg Lebendgewicht: 7 kg gedampfte Zuckerrüben, 250 g Trockenschnigel, 650 g Gerstenschrot, 250 g Findmehl,

100 g Schlemmfreide.

500 g Es ift fogar gelungen, bei einer Fütterung von gedämpften Zuderrüben unter alleiniger Beigabe von 300-400 g Fisch. mehl günstige Mastergebnisse zu erzielen. Auf Grund der dabei ersolgten Gewichtszunahme berechnete sich eine Berwertung der Buderruben, die beträchtlich über den normalen Raufpreis hinausgeht.

Rleie,

2. Die Fütterung von Buder.

Die Nacherzeugnisse der Rohzuckergewinnung, die zum Zwed der Versätterung steuerrei in den Bertehr gebracht werden, mussen bekanntlich vergällt werden. Mit den für die Bergällung geltenden Borschriften ist die Seuerbehörde so-wohl bezüglich des Ortes, an dem die Bergällung ersolgen kann, als bezüglich der der Bergällung dienenden Beimischfabriken ohne vorherige Entzuderung auf Schnigel verarbeitet ungen außerordentlich entgegengekommen. Nach der Berordnung vom 23. Dezember 1914 kann die Bergällung auch bei beckt. Ein Doppelzentner Gerite läßt sich durch 72 kg Zucker Landwirten, Händlern usw. unter Steueraufsicht erfolgen, und 20 kg Fischnehl in der Futterwirkung bei der Schweine-während sie früher nur in Zuckersabriken sowie öffentlichen mast voll ersetzen, und dabei ist diese Mischung bei den heutioder privaten Riederlagen vorgenommen werden durfte. Bur weiteren Erleichterung der Bergällung werden die nit Zucker beladenen Cifenbahnwagen ohne Berschluß abgelassen. Die Bergällung der Nacherzeugniffe der Rohzuckergewinnung kann nach den bisher geltenden Boridriften erfolgen durch Beimischung von

1. 40% Weizen- und Roggentleie;

2. 20% gemahlener Erdnußtleie oder fogenanntes Rraftfüllfutter (gemahlene Blättchen und Rerne des Buderrübensamens) oder ungemahlenen Trockenschnitzeln, Torfmehl, Rartoffelpulpe oder Reisfuttermehl;

3. 10% Fleischfuttermehl, Fischguano und gemahlenen Trocken-

ichnikeln. Weizenspreu oder Strobhacfiel;

4. 5% Schnigelstaub;

5. 20/0 pulverifierter Holztohle oder Ruß (je vom Rein-

gewicht des Buckers).

Bucker ist für Wiederkäuer ein brauchbares Futter; für ein ausgewachsenes Rind von 500 kg Lebendgewicht können Gaben von 2-3 kg oder 4-6 Pfund verabreicht werden, jedoch ist die Berwertung des Futterzuckers durch Wiedertäuer etwa 1/3 geringer als die Berwertung durch Pferde und Schweine.

Schweren Arbeitspferden fann man mit bestem Erfola 6 Pfund Zucker auf den Ropf und Tag verabreichen, Pferden leichteren Schlages 3-4 Pfund.

Besonders lohnend hat sich die Berfütterung von Zucker an Maftichweine erwiesen. Wie bereits oben erwähnt, ift es notwendig, eine Beigabe von 60-100 g Schlemmfreide für den Kopf und Tag bei Tieren von 60-100 kg Lebendgewicht dem Futter beizugeben. Zum Zweck der Versätterung von Zuder an Schweine erfolgt die Vergällung am besten durch Fleisch- oder Fischstrermehl. Denn da in den Futtermischungen, Die gum großen Teil aus Buder bestehen, das Giweiß fast gang fehlt, wird der Bedarf des Tierkörpers an Eiweiß am besten ift mit der Vertretung des Fleischbeschaubezirks Klein Eliguth durch diese 60 bezw. 70 Protein enthaltenden Futterarten ge- beauftragt worden.

gen Preisverhältnissen wesentlich billiger als das Gerstenmehl. Da man bei dem Tehlen der Gerste genötigt ist, zu Ersatsfutter mitteln, wie Rleie, Biertreber und Trodenschnitzel zu greifen, die von den Schweinen weniger gern genommen werden und bei dem höheren Gehalt an unverdaulicher Rohfafer zu einer Einschränkung ber Nahrungsaufnahme und einer Bergogerung der Mast führen, so hat die Beigabe von Zuder zur Futter-mischung den Vorteil, das Futter für die Tiere schmachafter zu machen, die Nahrungsaufnahme zu erhöhen und die Mast Bu fordern. Bom fechften Lebensmonat ab find Gaben von 1—3 Pfund Zuder auf den Ropf und Tag mit bestem Erfolg verfüttert worden. Durchschnittlich wird mit 1 Pfund Zuder 1/3 Pfund Lebendgewicht=Zunahme erreicht, und es ergibt sich babei bei einem Preise von 100-120 M. für 100 kg ober 50-60 M. für 100 Pfund Lebendgewicht eine Berwertung des Buders, die deffen Breis fehr beträchtlich überfteigt. Als Beispiel einer zuckerhaltigen Futtermischung für Mastschweine fei angeführt:

Futter für Mastschweine von 80-100 kg Lebendgewicht:

3 kg Kartoffeln, 1,5 kg Buder,

100 g Schlemmfreide. Rleie, 1

0,2 Fischmehl,

Bei der Berabreichung aller zuderreichen Futtermischungen empfiehlt sich ein allmählicher Uebergang von dem früheren auf das neue Futter.

Die Zuderrübe und der Zuder bieten daher einen wertvollen Rudhalt für eine etwa vor Beginn der neuen Grunfutterperiode eintretende Rnappheit an Futtermitteln.

Der Minifter für Landwirtschaft, Domanen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Mr. 81. 81. Del Fleischbeschau Stellvertreter Otto Scholz in Wielguth

## Der Königliche Landrat.

Rojahn, Regierungsrat.

#### B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 31. Dezember 1914. Auf Grund der Verordnung des Bunderacts vom 22. Dezember 1914 über die Berjährungsfristen (R. G. V. S. St. S. 543) sind diesenigen Insischeine der preußischen Staatsschuld. der Reichsschuld und der Schutgebietsschuld, deren Vorlegungsfrist nach dem Wortlaut der Insischeine am 31. Dezember 1914 abläuft, noch die zum Schulsse des Jahres 1915 einzulösen.

Königliche Breußische Sauptverwaltung der Staatsichulden und Reichsichuldenverwaltung. Bischoffshausen.

Dels, den 23. Januar 1915.

#### Bekanntmachung.

Die Gemeinde= (Guts=) Borstande, die fich im Besithe von summerischen Mutterrollen befinden werden ersucht, diese fo bald als möglich zwecks Berichtigung dem unterzeichneten

Ratafteramt einzureichen.

Der Ginsendung der Rollen der Gemeinden: Bartkerei, Buselwig, Carlsburg, Crompusch, Neu Eliguth, Grineiche, Rurzwig, Loischwig, Nieder Mühlwig, Neuhof b. N., Neuhof b. W., Vischare, Raake, Schickerwig, Würtemberg, und Zantoch, jowie der Güter: Buselwig, Erompusch, Allt Eliguth, Grütten-berg, Gutwohne, Kritschen, Lampersdorf, Laubsty, Ludwigs-dorf, Neudorf b. B., Neudorf b. J., Pontwig, Schmoltschüß, Sechstiefern, Stein, Strehlig, Süßwinkel und Tschertwig bedarf es nicht.

Die Rollen der Gemeinden: Dels Stadt, Sundsfeld Stadt, Bohrau, Langewiese und Reesewig werden fpater eingefordert werden.

Soweit die Gemeindes (Gutss) Borstände mit der Bes

händigung der Auszüge aus den Gebäudesteuerfortschreitungs verhandlungen noch im Rudftande find, wird um fofortige Aushändigung der Auszüge und Rücksendung der Behändigungs= scheine an das Ratafteramt ersucht.

Rönigliches Ratafteramt. Soffmann, Steuerinspettor.

Dels, den 20. Januar 1915.

#### Befanntmachung.

Die Rönigliche Rreistaffe ist für den regelmäßigen Geschäftsverkehr geöffnet an allen Werktagen

im Sommerhalbjahr vormittags von 8 bis 1 Uhr

im Winterhalbjahr vormittags 81/2 bis 1 Uhr mit Ausnahme der folgenden von der Röniglichen Regierung festgesetten Tage:

1. der Zeit der gewöhnlichen Rassenrevisionen, am letten oder wegen Sonntags am vorlegten jeden Monats,

2. der Zeit der außergewöhnlichen Raffenrevisionen, welche durch besonderen Aushang fenntlich gemacht wird,

der beiden letten Werktage vor dem 1. Mai wegen Jahres-Kassenabschlusses, wo ider Geschäftsverkehr der Rasse für nicht ausnahmsweise dringende Fälle geichloffen ift.

Gleichzeitig werden die Magisträte, Guts= und Gemeinde= vorstände ergebenft ersucht, die durch Befanntmachung der Königlichen Regierung vom 14. Mai 1892 feltgesetten Steuerablieferungstage pünktlich innezuhalten. (Kreisblatt Nr. 21 vom 20. Mai 1892, Seite 79.) Königliche Kreistasse.

Berg.

Rebit einer Beilage.

## Beilage zu Nr. 4 des Oelser Kreisblattes.

Langenhof, den 17. Januar 1915. Die Gelegenheitsarbeiterin Suganna Rupzof in Langenhof wird hiermit als Trunkenboldin erklärt. Gaft- und Schankwirte sowie Branntweinhändler werden hiermit gewarnt, derselben oder von ihr ausgesandten Bersonen gestige Getränke zu ver-abfolgen. (Polizeiverordnung vom 28. Mai 1903.)

#### Der Amtsvorsteher.

Schmidt.

Breslau I, den 19. Ianuar 1915.
Die Pauschgebühr für Fernsprechanschlisse des Ortsfernsprechansches in Oels (Schles), wird auf Grund der §§ 2 und 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Ozgember 1899 (Reichsgesehbl. Seite 711) zum 1. April 1915 auf 140 Maaf jährlich erböht. Die Teilnehmer sind berechtigt, zum 1. April 1915 entweder ihren Anschlusse mit einmonatiger Frist zu kündigen oder au Setele der Pauschgebühr von jährlich . . . . 60 Mark, d) eine Gebühr von Fiennig für jedes Gespräch, mindeltens isdach übrlich

mindestens jedoch jährlich .

au entrichten.

311 entrigien.

Entflyrechende Anträge sind vor Ablauf des Monats Februar schriftlich bei dem Kaiserlichen Bostamt in Oels zu stellen. Teilnehmer, die dis zu diesem Zeitpunkte weder gestindigt, noch den Uebergang zur Grunds und Gesprächsgebühr beantragt haben, werden vom 1. April d. J. ab zur Zahlung der erhöhten Bauschgebühr herangezogen.
Raiferliche Ober-Boftdirettion.

Berlin, den 9. Januar 1915. Mahnruf.

Wahnruf.

Dank dem unablässigen Bemühen der deutschen Landwirtsschaft während der Friedenszeit haben die heimischen Biehbestände an Menge und Güte so augenommen, daß in den bissberigen Kriegsinonaten alle Bevölkerungskreise ohne Schwierigskeiten und zu annehmbaren Preisen fast in der alten Weise mit Fleisch verlorgt werden konnten. Der Aufgabe, das Fleischbesürfnis zu befriedigen, werden sich die duutschen Landwirte auch tünstig gewachsen zeigen. Die Erfüllung deser Ausgabe wird ihnen aber namentlich dei längerer Kriegsdauer nicht ohne erbebliche Opser und Erschwerungen möglich sein. Mit dem Kriegsausbruch hat die umfangreiche Einsuhr von Futtermitteln aus dem Ausslande ausgehört. Das Versättern von Roggen und Roggenmehl, das bisher vielsach üblich war, hat verboten werden müssen, weil alles Vrogereide und Wehl für

die menichliche Ernährung nötig ist. Die Hoffnung, in erhöhten Maße Kartoffeln als Biehfutter verwenden zu fönnen, hat sich nicht in der erwarteten Weise verwirtlicht, denn die Kartoffeln werden zum Ausgleich des Fehlbetrages an Brotgetreide und an andern, früher aus dem Auslande eingeführten Nahrungsmitteln in größerem Umfange als disher zur Ernährung der Menschen gebraucht. Das Riehfutter ist daher frapp und teuer geworden und eine Venderung ist darin vorsläufig nicht zu erwarten. Die Erhaltung des Rind viehs wird trohdem wegen der im ganzen reichen Heuer nicht auf Schweirigkeiten stoßen, die Schweinen als den hen eine Altung und Schweinen auf den Schweinen auf den Schweinen kauf der Schweinen auf den Schweinen kauf der Schweinen kauf der Schweinen kauf der Schachtvelhäften und das Angedot von Schweinesseichlich in letzter Zeit in einer Weise vermehrt, daß es den augenblicklichen Beoarf übersteigt, und es muß mit einer weiteren starken Steigerung gerechnet werden. Diesem zeitigen lleberangedot würde notwendig ein untlebsamer Wangel in späterer Zeit solgen, falls nicht alle Beteiligten bald dazu mitwirten, den Uebersluß für die Zusunft nußdar zu machen. Dies läßt sich durch die möglichst umsangreiche Serstellung von Dauerwaren aller Art (Schniten, Speck, geräucherte gewerde und die Kleischwarenindusstrie hierauf ihr Augenmert, wobei ihren die Unterstüßung der Gemeindeverwaltungen und Senossen, so die kleischwarenindusstrie hierauf ihr Augenmert, wobei ihren die Unterstüßung der Gemeindeverwaltungen und Senossen, so die kleischwarenindusstrie hierauf ihr Augenmert, wobei ihren die Unterstüßung der Gemeindeverwaltungen und Senossen, so die Kleischwaren und hir deren Ausbaltung, zu annehmbaren Breisen im voraus einen großen Teil üpres Bedarfs an Fleisch ausbaltungen bald mit angemeisenen Bareisen souerbenen werden und nur eine geringere Nachfrage gegenübersteht. Ein übermäßiges Steigen der Preise wird soweinessendt, der nicht im Flos eitenben, die uns einen Jungerrieden ausgwingen wöhrten, muß nächst ernen nur Sc forgung gefichert werden.

Der Minister für Landwirtschaft. Domanen und Forsten. geg. Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5% Reichsschatzanweisungen von 1914 (Rriegsanleihe) können vom

1. Kebruar d. J. ab

in die endgültigen Schakanweisungen mit Zinsscheinen umgetauscht werden.
Der Umtausch findet bei der "Umtauschstelle für Kriegsanleihen", Berlin W. 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbantanstalten mit Kasseneinrichtung die zum 25. Mai d. 3. die kossenscheines Ermittlung des Umtausches.
Die Zwischenscheine sind mit Berzeichnissen, in die sie nach Serien und innerhalb der Serien nach Beträgen und Nummern geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsbiensstunden bei den genannten Stellen einzutragen sind, während der Vormittagsbiensstunden der genannten werden.
Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stüchnummer mit ihrem Firmenstenntel zu versehen.

2. Der Umtaufch der Zwischenscheine zu den 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Ariegsanleihe) — untündbar bis 1. Ottober 1924 — findet vom

1. März d. J. ab

bei der "Umtauschstelle für Kriegsanleihen", Berlin W. 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzeren jedoch nur bis zum 22. Juni — statt.

Im übrigen gelten für ihn die für den Umtausch der Reichsschatzanweisungen getroffenen Bestimmungen.

Berlin, im Januar 1915.

### Reichsbank-Direktorium.

havenstein.

von Grimm.

## An unsere Truppen

im Welde versenden wir täglich die Geller Beitung "Lokomotive an der Oder" im

## Keldpostbrief

für monatlich 70 Pf.

Der Bezug kann jederzeit begonnen und abgebrochen werden.

Bestellungen erbeten an die Geschäftsstelle der

Delser Zeitung "Lokomotive an der Oder".

### Großer Abbruch!

Breslau, Friedrichstr. 24—30, Nähe Hauptbahnhof.

Nähe Hauptbahnhof. Sofort billig zu verfaufen: Sofort billig zu vertaufen: 500 Haus-, Doppel-, Zimmer-, Glastüren und Entrees, Bretter, Dielung, Schaalung, Treppen, 1000 Kubikmeter febr gutes Baubolz, Latten, 100 Defen und Kochherde, Ausgüsse, Klosetts, Boblen, 200 Kasten und einfache Fenster. Glassieeiben, Traillien, eine Million Mauerziegel, Brennbolz u. v. a. Samtl. Gegenstände sind fast neu. Bahnversand.